

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

111. Stück, 03.05.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1926.) 111. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 165. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

---

### Nr. 165.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. April 1926.

Auf Antrag des Verbandsausschusses des Rindviehzuchtverbandes Süldoldenburg wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Süldoldenburg, umfassend die Amtsverbände Bechta, Cloppenburg und Friesoythe, unterliegen auch diejenigen Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Körungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. April 1931 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angeföhrt, wenn er bei der Körung mindestens





40 Punkte erhalten hat und wenn er, sofern er der Rörung durch den Rörungsausschuß des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Süddenburgs unterliegt, von in das Herdbuch dieses Vereins eingetragenen Eltern abstammt.

2. Ein angeführter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Rörung. Wird er zur Rörung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angeführt, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.

3. Ein Bulle, der mit weniger als 45 Punkten angeführt worden ist, und die Nachzucht solcher Bullen haben kein Recht auf Eintragung in das Herdbuch des Herdbuchvereins der Rotbuntzüchter Süddenburgs oder des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Süddenburgs.

4. Für die Rörung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Rörung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Herdbuchvereins der Rotbuntzüchter Süddenburgs oder des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Süddenburgs.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 28. April 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

